

Satzung

Förderverein Sommerbad Gauting

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Förderverein Sommerbad Gauting“ und ist in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ beim Amtsgericht München eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 82131 Gauting, Landkreis Starnberg.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports durch die ideelle und finanzielle Unterstützung zur Förderung des Erhalts und Steigerung der Attraktivität des Sommerbads, welches von der Gemeinde Gauting unterhalten wird. Besonders Kinder, Jugendliche, Seniorinnen und Senioren, Familien sowie Personen mit Einschränkungen sollen von den Aktivitäten des Vereins profitieren.

3. Zu den Aktivitäten des Vereins gehören in erster Linie:

- a) Sammeln und Weiterleiten von Zuwendungen an die Körperschaft des öffentlichen Rechts Gemeinde Gauting zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports nach § 58 AO
- b) Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Weiterhin können juristische Personen Mitglied werden.

2. Natürlichen Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und seine Aufgaben erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

3. Die Aufnahme in den Verein wird in Textform beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ohne vorherige Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss angedroht wurde
- oder-
b) sechs Monate nach Wohnsitzverlegung die neue Anschrift unbekannt geblieben ist.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung, bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Kalendertagen Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu gewähren. Gegen den Beschluss können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung in digitalem, hybridem oder im Präsenzformat statt.
2. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder im Vertretungsfalle von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung erfolgt in Textform und enthält die vorgesehene Tagesordnung. Die Einladung wird an die letzte, vom Mitglied benannte Adresse oder E-Mail-Adresse geschickt. Für die Richtigkeit dieser Adresse ist das Mitglied verantwortlich.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mitgeteilt werden.
4. Auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb einer Frist von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet werden.
5. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die mit den Beitragszahlungen nicht in Verzug sind. Natürliche Personen sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmrechte können nicht übertragen werden.

6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) die Wahl des Vorstandes für die zweijährige Amtszeit
- c) die Feststellung der Jahresrechnung
- d) Genehmigung des Jahresetats des Folgejahres
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
- h) Festsetzung der Höhe des Mindest-Mitgliedsbeitrages
- i) Beratung und Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

7. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

8. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit Ausnahme von Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins (siehe § 12) durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegeben gültigen Stimmen.

9. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen; auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, dessen Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und der Versammlungsleitung mittels Unterschrift zu bestätigen ist.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende/r
- b) 2. Vorsitzende/r
- c) Schatzmeister/in
- d) Schriftführer/in
- e) bis zu 4 weitere Vorstandsmitglieder

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Dauer von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Versammlung kann eine Blockwahl vornehmen, sofern kein stimmberechtigtes anwesendes Mitglied widerspricht.

3. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung. Er beruft die Mitgliederversammlung ein, ist für die Tagesordnung verantwortlich, bearbeitet die laufenden Aufgaben des Vereins und ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Den Verein wird durch den/die 1. und 2. Vorsitzende/n jeweils alleine nach Innen, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

4. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten. Im Rahmen der jährlichen Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand ein Tätigkeitsbericht abzugeben.
5. Der/die 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Ablauf und die Ergebnisse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der 1. Vorsitzenden sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
7. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den/die 1. Vorsitzende/n abgegeben.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge.
3. Kinder, Schüler und Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres sowie Auszubildende, Studierende, freiwillig Wehrdienstleistende und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zahlen auf Antrag einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich über automatische Beitragsabbuchung mittels SEPA-Lastschrift entrichtet. Er wird jährlich zum 31.1. für das laufende Geschäftsjahr eingezogen.

§ 9 Datenschutz

Mit dem Beginn der Mitgliedschaft eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden digital oder auf Papier erfasst und gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand dem einzelnen Mitglied gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds archiviert. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuergesetzlicher Bestimmungen aufbewahrt.

Während Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen werden Film-, Bild- und Tonaufnahmen, sowohl von Vereinsmitgliedern, als auch von Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, gemacht. Bei Aufenthalt in, auf und in der Umgebung der Örtlichkeiten von Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen besteht kein Einspruchsrecht gegen Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet, in der Presse oder sonstigen Publikationen.

§ 10 Selbstlosigkeit / Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen und eventuelle Kapitalerträge aufgebracht. Sie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder, der Vorstand und die Kassenprüfer erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 11 Rechnungswesen

Der/die Schatzmeister/in ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich. Er/sie darf Auszahlungen nur leisten, wenn der/die 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die 2. Vorsitzende eine Auszahlungsanordnung erteilt hat. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Am Ende des Geschäftsjahres wird gegenüber den Kassenprüfern/innen Rechnung abgelegt. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung nach Feststellung der Beschlussfähigkeit, dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting zwecks Verwendung für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und des Sports (insbesondere Förderung des Erhalts des Sommerbades Gauting). Falls das Sommerbad Gauting nicht mehr besteht, fällt bei einem der vorgenannten Fälle das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Gauting zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Jugendhilfe (Förderung des Erhalts und Ausbaus der gemeindlichen Spiel- oder Bolzplätze).

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom beschlossen.

Sie tritt am in Kraft.

- Ende -